

II- 7751 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3907/J

1989-06-07

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Ettmayer
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend den Fall GrInsp Herbert K. beim Landesgendarmerie-
kommando für Niederösterreich und das Verhalten von dessen
Vorgesetzten Obstlt Gerhard Sch.

GrInsp Herbert K. verrechnete als Mitglied des Fachausschus-
ses für die Bediensteten der Bundesgendarmerie beim Landes-
gendarmeriekommando für Niederösterreich, als das er an 3 Ta-
gen der Woche dienstfreigestellt war, in der Zeit von 1985
bis 30. April 1987 gesetzwidrig Reisegebühren für Fahrten,
die über die freigestellte Zeit hinausgingen und daher auf-
grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten verrechnet
werden dürfen. Dies wird durch die Bestimmungen des § 29 Abs.
2 PVG und darauf bezughabener Erläuterungen des Bundeskanz-
leramtes und des Bundesministeriums für Inneres eindeutig und
unzweifelhaft dargelegt bzw. erhärtet.

Das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, u.a.
Obstlt Gerhard Sch., kamen ihrer Aufsichtspflicht trotz Hin-
weis auf die gesetzwidrige Verrechnung nicht nach und unter-
ließen es, die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der StPO
bzw. des BDG zu treffen. Daß jedoch diese Organe den Schuld-
gehalt des GrInsp Herbert K. erkannten, beweist der Umstand,
daß ihm mit Bescheid des Landesgendarmeriekommando für Nie-
derösterreich vom 18.10.1988, GZ 8117/4-5/88, der Rückersatz
der zu Unrecht bezogenen Reisegebühren in Höhe von 47.507,20
Schilling, bzw. der noch nicht der Verjährung unterliegenden
32.900,80 Schilling vorgeschrieben wurde.

Diese Vorgangsweise muß als Begünstigung des GrInsp Herbert
K. angesehen werden, weil in einem anderen Fall - fast zu
gleicher Zeit - ein Beamter des GP-Lager Traiskirchen
(AbtInsp H.) sofort vom Dienst suspendiert und der Staats-

- 2 -

anwaltschaft angezeigt wurde, weil er gleichfalls im Zusammenhang mit Dienstreisen zu Unrecht 416,14 Schilling verrechnet hatte. Das Gericht verurteilte den Beamten zu einer Geldstrafe von 14.400,-- Schilling und die Disziplinarkommission zu 10.000,-- Schilling.

Ungeachtet der Unterlassung der Erstattung einer Strafanzeige durch Oberstlt Sch. kam es aufgrund einer anonymen Strafanzeige zu Vorerhebungen gegen GrInsp Herbert K., Obstlt Gerhard Sch. u.a. wegen des Verdachtes strafbarer Handlungen (23a Vr 11967/87 des LGSt Wien bzw. 10 St 6981 der StA Wien).

In diesem Strafverfahren gab es eine schriftliche Intervention des Landesgendarmeriekommendanten für Niederösterreich, welche auf unrichtigen Tatsachen und Rechtsmeinungen beruhte (Widerspruch zum Bescheid des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich vom 18.10.1988, mit dem von GrInsp K. die Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Reisegebühren gefordert wurde). Dieses Schreiben ging dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Eduard Schneider zu, der hierauf die Einstellung des Strafverfahrens mit einer unzutreffenden und unhaltsamen Begründung veranlaßte.

Die Unhaltbarkeit dieser Rechtsauffassung wurde vom Bundesministerium für Justiz bestätigt, welches Anfang 1989 die Weisung erteilte, weitere Erhebungen zu pflegen und sodann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu beantragen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1) Warum hat das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, im besonderen der mit dem Fall GrInsp Herbert K. befaßte Obstlt Gerhad Sch., bei Bekanntwerden des

- 3 -

Falles nicht sofort genauso gehandelt wie in dem von ihm gleichfalls bearbeiteten Fall AbtInsp H. (Suspendierung/ Strafanzeige)?

- 2) Ist dieses Verhalten nicht als Begünstigung bzw. als Verletzung der Pflichten eines Vorgesetzten zu werten, zumal in gleichgelagerten Fällen unterschiedlich vorgegangen wurde?
- 3) Weshalb konnte der Landesgendarmeriekommmandant für Niederösterreich in seinem Interventionsschreiben an den Leitenden Oberstaatsanwalt (vermutlich Anfang Dezember 1988) eine völlig unrichtige Darstellung geben, die in eklatantem Widerspruch zum Bescheid vom 18.10.1988 stand, mit welchem GrInsp Herbert K. die Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Reisegebühren aufgetragen wurde?
- 4) Weshalb sah sich der Landesgendarmeriekommmandant überhaupt zur Verfassung eines derartigen Interventionsschreibens veranlaßt?
- 5) Weshalb richtete er dieses Schreiben ausgerechnet an den Leitenden Oberstaatsanwalt und nicht an die unmittelbar mit der Aufklärung des Falles befaßte Sta Wien?
- 6) Wie beurteilen Sie dieses Interventionsschreiben in Ihrer Eigenschaft als höchster Vorgesetzter des Verfassers des Schreibens?
- 7) Werden Sie aufgrund der nunmehr vom Bundesministerium für Justiz verfügten Antragstellung auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der dadurch bedingten geänderten Sachlage dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen veranlassen?

- 4 -

8) Wenn ja:

- a) gegen GrInsp Herbert K.?
- b) gegen Obstlt Sch.?
- c) gegen welche sonstigen Personen?

9) Wenn nein: Weshalb nicht?